

Kardinal-von-Galen Heim
Birgit Schwichtenhövel
Von-Galen-Straße 4
59302 Oelde

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139
„Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2019

Auftraggeber: Kardinal-von-Galen Heim
Birgit Schwichtenhövel
Von-Galen-Straße 4
59302 Oelde

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projekt-Nr.: 1050

Stand: 13. August 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Wirkraum	12
3.3	Wirkungsprognose.....	13
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	15
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	20
5	Maßnahmen	22
5.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Girlitz und nicht planungsrelevanten Vogelarten	22
5.2	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	22
5.3	Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	23
6	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	24
7	Zulässigkeit des Vorhabens	25
8	Literatur	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ..	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).....	7
Abbildung 4: Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (DANNE & LINNEMANNSTÖNS 2019a).	9
Abbildung 5: Auszug aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (DANNE & LINNEMANNSTÖNS 2019c).....	9
Abbildung 6: Blick auf das Paulusheim mit dem denkmalgeschützten Pfarreigebäude im Hintergrund.	10
Abbildung 7: Speisesaal des Paulusheims.	10
Abbildung 8: Gebäude der Caritas-Sozialstation im Westen des Geltungsbereiches.	11
Abbildung 9: Dachboden und Keller der Caritas-Sozialstation.	11
Abbildung 10: Parkplatzfläche und Baumbestand im Bereich des geplanten Altenheims.....	12
Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4114 (Oelde).	16
---	----

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Vorprüfung) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Die vorliegende ASVP hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 ABLAUF EINER ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

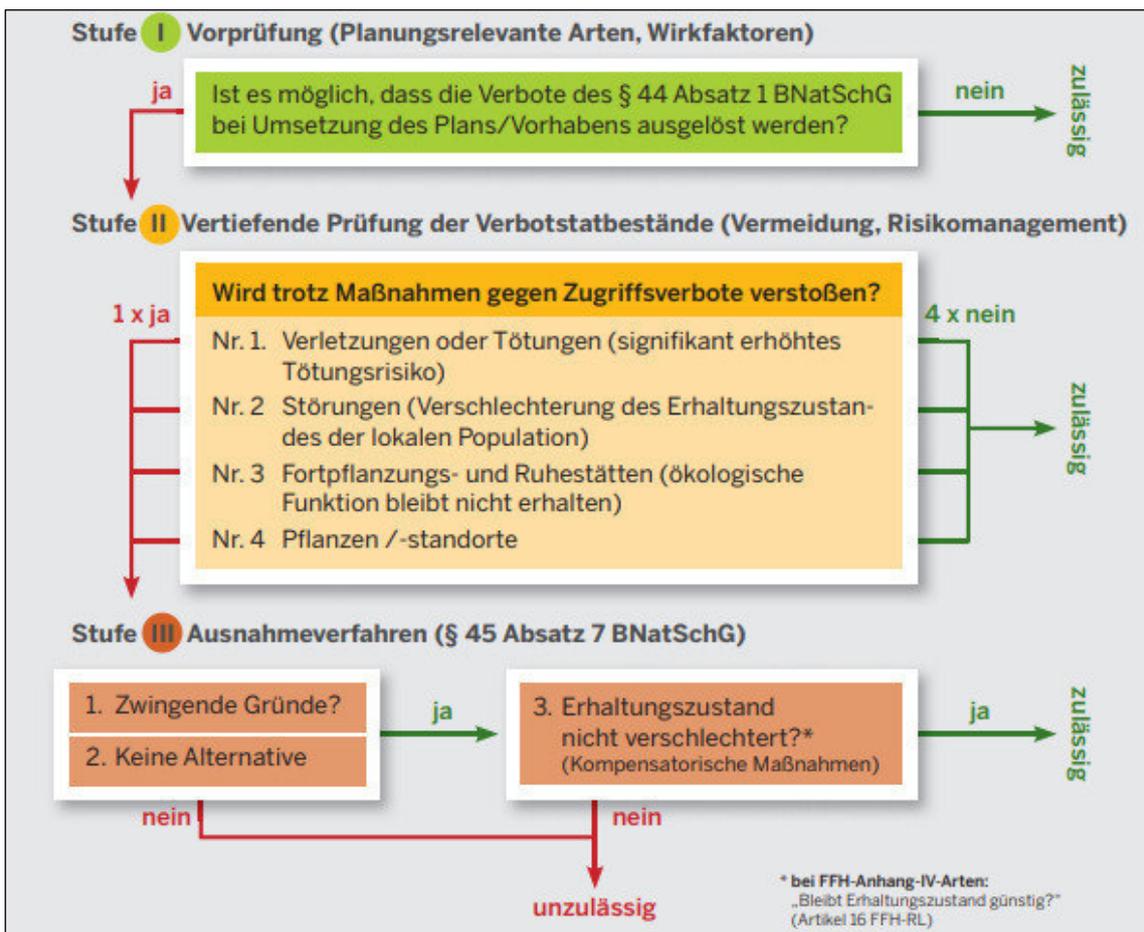


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Vorhabenträgerin plant den Abriss zweier Gebäude als Grundlage des Neubaus des Kardinal-von-Galen Altenwohnheims, um den geänderten Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und dem dafür erforderlichen größeren Platzangebot gerecht zu werden. Bei den abzubrechenden Gebäuden handelt es sich um das Paulusheim und die Caritas-Sozialstation (DANNE & LINNEMANSTRÖM 2019b).

Das ein- bis zweigeschossige Paulusheim befindet sich im zentralen Geltungsbereich des Bebauungsplans und grenzt östlich an ein denkmalgeschütztes Pfarreigebäude an (vgl. Abbildung 6). Das Gebäude befindet sich derzeit noch in Nutzung, hat einen Keller und eine zugehörige Garage. Innen ist es hell und es bestehen keine Einflugmöglichkeiten (vgl. Abbildung 7). Bei der Fassade handelt es sich um eine Klinkerfassade mit einer Attika im Übergang zum Flachdach.

Die abzubrechende Caritas-Sozialstation befindet sich im Westen des Geltungsbereichs. Es handelt sich um ein zweigeschossiges Gebäude mit Keller, Dachboden und Satteldach (vgl. Abbildung 8 und 9). Die Fassade ist ebenfalls aus dem für das Münsterland typischen Klinker. Auch dieses Gebäude befindet sich bis auf den Dachboden noch in Nutzung und ist deshalb größtenteils von Licht durchflutet und in einem guten Zustand (vgl. Abbildung 9). Einzig in einem kleinen Bereich des Dachbodens ist es dunkel und es bestehen Einflugmöglichkeiten.

Das geplante Altenheim soll westlich des denkmalgeschützten Pfarreigebäudes auf der Fläche der derzeitigen Caritas-Sozialstation und des Paulusheims entstehen. Es handelt sich um zwei Wohnflügel, die durch eine Funktions- und Erschließungsspanne miteinander verbunden sind und so einen dreiseitig umschlossenen Innenbereich mit Garten bilden. Das Gebäude ist dreigeschossig mit Walmdach und Klinkerfassade geplant (vgl. Abbildung 4 und 5). Auf der Fläche befinden sich zudem teilversiegelte Verkehrsflächen und eine Grünanlage mit Ziergärten, Bäumen und Büschen. Im Norden, nahe der Ennigerloher Straße und der Garage, wachsen mehrere ältere Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) (vgl. Abbildung 10).

Die Fläche liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Innenbereich. Der Planung liegt ein konkretes Vorhaben zugrunde. Daher soll der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Im Rahmen der Aufstellung ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.



Abbildung 6: Blick auf das Paulusheim mit dem denkmalgeschützten Pfarreigebäude im Hintergrund.

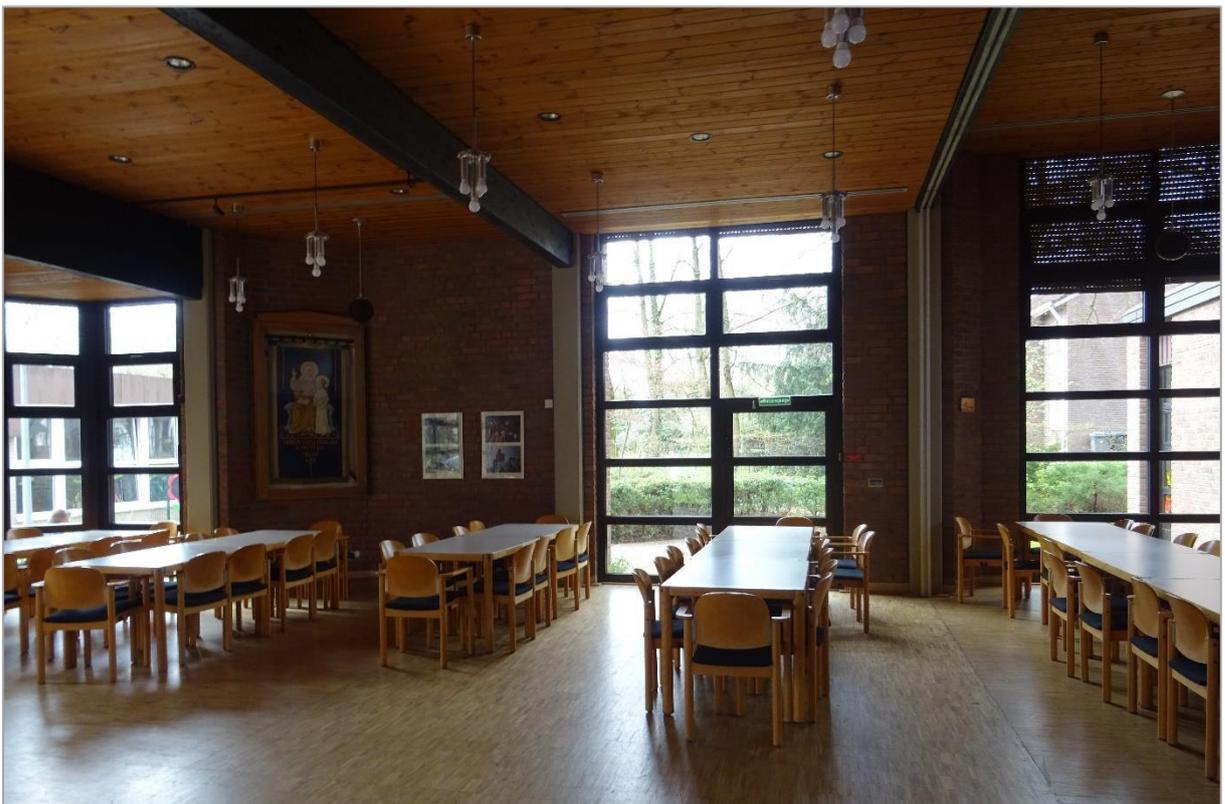


Abbildung 7: Speisesaal des Paulusheims.



Abbildung 8: Gebäude der Caritas-Sozialstation im Westen des Geltungsbereiches.



Abbildung 9: Dachboden und Keller der Caritas-Sozialstation.



Abbildung 10: Parkplatzfläche und Baumbestand im Bereich des geplanten Altenheims.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gebäude, die Versiegelung und die „Ennigerloher Straße“ und die Straße „Paulsburg“ ist nicht mit weitreichenden Auswirkungen zu rechnen. Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die direkt angrenzenden Bereiche des Kindergartens mit Rasenflächen und vereinzelt Bäumen und Sträuchern, sowie Teile der Gräfte im Süden mit Baumbestand. Im Norden und Osten ist die Straße Teil des Wirkraums und im Westen ein Teil der denkmalgeschützten „Villa Probst“ mit Gartenanlage (vgl. Abbildung 11).



Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2019).

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte (abbruchbedingte) Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, besonders im Zuge der Abbrucharbeiten und der Baufeldräumung, kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Bau- und abbruchbedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2019a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2019b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 28.03.2019 fand eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum wurde vor allem auf Nester von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet. Auch die Gebäude im Plangebiet und im Umfeld wurden auf ihre Eignung als Lebensstätte begutachtet. Die Gräfte und die nähere Umgebung wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Laichhabitat bzw. Winterlebensraum für Amphibien begutachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4114 (Oelde) im Quadrant 4 insgesamt 38 Arten auf, davon 31 Vogel- und 7 Säugetierarten (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie der Schwarzspecht, der auf weite totholzreiche Wälder angewiesen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsbereich der Stadt Oelde und dem damit einhergehenden Mangel an Biotopen bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 4. Quadranten des MTB 4114 (Oelde).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-

<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ;
 ATL = Atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben 10 Vogelarten und 7 Säugetierarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum vorkommen könnten. Die Gebäude könnte potentiell als Brut- bzw. Lebensstätte für Fledermäuse, Mehl- und Rauchschwalbe, Waldkauz, Schleiereule, Turmfalke und Star dienen. Darüber hinaus könnten in Gebüsch und Bäumen im Umfeld des Altenheims oder in den angrenzenden Gehölzen und Ufern der Gräfte auch Lebensstätten von Fledermäusen oder Brutplätze von Bluthänfling, Turmfalke, Nachtigall, Kleinspecht, Turmfalke, Waldkauz, Eisvogel und Girlitz vorhanden sein. Das Gewässer wurde auf seine Eignung als Laichgewässer von Amphibien untersucht.

Die Geländebegehungen ergaben hinsichtlich des Potentials für an Gebäuden brütende Vogelarten und für Gebäude bewohnende Fledermausarten folgende Ergebnisse:

Mehlschwalben brüten bevorzugt an freistehenden, mehrstöckigen Einzelgebäuden, an denen sie Lehnester an den Außenwänden, an Dachunterkanten, Giebel-, Balkon- und Fensteransichten anlegen (LANUV NRW 2019). Bei der Besichtigung der Gebäude im Plangebiet sowie der Gebäude im Wirkraum wurden keine Nester von Mehlschwalben vorgefunden.

Rauchschwalben bauen ihre Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit guter Einflugmöglichkeit (LANUV NRW 2019). Einflugmöglichkeiten sind in die Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden, wodurch ein Vorkommen der Rauchschwalbe ausgeschlossen wird. Auch die Gebäude im Wirkraum bieten kein Potential als Lebensstätte für Rauchschwalben.

Turmfalken nutzen u.a. Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutstätte (LANUV NRW 2019). Durch die Begutachtung der Gebäude im Plangebiet und der Gebäude im Wirkraum kann ein Vorkommen von Turmfalken ausgeschlossen werden, da keine Nistmöglichkeiten bzw. Nester vorhanden sind.

Schleiereulen besiedeln störungsarme, dunkle und geräumige Nischen in und an Gebäuden (LANUV NRW 2019). Auch für den **Waldkauz** sind diese Strukturen potentiell als Lebensraum geeignet. Die Gebäude im Plangebiet und im Wirkraum bieten weder ausreichend Einflugmöglichkeiten für die Arten, noch sind an den Außenbereichen entsprechende Strukturen für die Anlage eines Nistplatzes vorhanden. Ein Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Die ebenfalls in Gebäuden lebenden **Fledermäuse** nutzen mitunter enge Spalten, Rollladenkästen, Dachböden als Unterschlupf (LANUV NRW 2019). Die Flachdachverkleidung und Attika des Paulusheims und die Dachverkleidung der Garagen wurden abgeleuchtet und mit Hilfe eines Endoskops untersucht. Das Paulusheim besitzt ausschließlich hinter der Attika potentielle Hangplätze, deren Nutzung durch Fledermäuse jedoch mangels Kotspuren und Hautfettablagerungen ausgeschlossen werden kann. Die Keller beider Gebäude sind hell, noch in Nutzung und konnten mangels Spuren von Fledermäusen als Quartier ausgeschlossen werden. Der Dachboden der Caritas-Sozialstation hat dunkle Bereiche und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, doch auch hier konnten keine Spuren gefunden werden, die auf eine Quartiernutzung der Tiere schließen lassen. Die Gehölze im Plangebiet sowie im Wirkraum wurden ebenfalls auf Höhlen und Spalten abgesucht, die als Lebensstätte für Fledermäuse dienen könnten. Es wurden keine Strukturen in den Gehölzen entdeckt, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Ein Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren kann demnach ausgeschlossen werden. Dennoch können das Plangebiet, die südlich an den Wirkraum angrenzenden Gehölzstrukturen (Parkanlage) sowie der Rathausbach und die Gräfte als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch das Vorhaben werden Gehölze im Plangebiet entfernt. Die als Nahrungshabitat besonders geeigneten Strukturen südlich des Plangebietes bleiben

jedoch erhalten. Eine Beeinträchtigung der Nahrungshabitatfunktion kann ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus lieferte die Geländebegehung zum Vorkommen der in Gebüsch und Bäumen brütenden Vogelarten folgende Erkenntnisse:

Der **Bluthänfling** bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht (LANUV NRW 2019). Das Plangebiet ist zu strukturarm und städtisch geprägt, um der Art einen geeigneten Lebensraum zu bieten.

Die **Nachtigall** benötigt eine dichte Krautschicht zur bodennahen Nestanlage (LANUV NRW 2019). Da weder ein solcher potentieller Brutstandort, noch mögliche Altnester gefunden wurden, kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum ausgeschlossen werden.

Auch **Turmfalken** nutzen mitunter alte Krähenester in Gehölzen als Brutstätte (LANUV NRW 2018). Da diese im Plangebiet und im Wirkraum nicht vorhanden waren und sich auch das Gebäude zur Brut des Turmfalken als ungeeignet erwies, wird ein Brutvorkommen der Falken ausgeschlossen.

Größere Laubbäume mit Höhlen eignen sich potentiell als Lebensraum für den **Waldkauz** (LANUV NRW 2018). Im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens konnten keine derartigen Höhlenbäume gefunden werden, weshalb hier auch der Waldkauz nicht zu erwarten ist.

Auch der **Kleinspecht** gilt als ausgesprochener Totholzspezialist. Die bevorzugten Höhlenbäume, sind diejenigen mit weichen, morschen Stellen zur Höhlenanlage. Am besten eignen sich hierfür Weichhölzer wie Erlen, Pappeln, Weiden oder Birken (LANUV NRW 2019). Auch für diese Spechtart ist der Baumbestand im Wirkraum nicht geeignet.

Der **Girlitz** bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand als Lebensraum. In Städten findet sich dies bspw. auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2019). Das Plangebiet könnte ein potentieller Lebensraum der Art darstellen. Da die Art vor allem im urbanen Gebiet häufiger anzutreffen ist und der Charakter des Plangebiets weitestgehend erhalten bleibt, ist durch das Vorhaben mit keiner Lebensraumzerstörung zu rechnen. Um jedoch eine Tötung von Individuen der Art auszuschließen muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1).

Der **Eisvogel** brütet in selbst gegrabenen Röhren in Steilwänden. Die Ufer entlang der Gräfte im südlichen Wirkraum sind hierfür nicht geeignet. Die Art kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in

einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Es wurden vermehrt Kotspuren am Paulusheim gefunden, die darauf schließen lassen, dass Arten der allgemeinen Brutvogelfauna am Gebäude brüten. Um individuelle Verluste bei der Bau- feldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Amphibien wie Grünfrösche (Teich-, See-, Kleiner Wasserfrosch), Erdkröten oder Grasfrösche könnten die Gräfte als Laichgewässer nutzen. Aufgrund der Größe des Gewässers, der Uferbeschaffenheit und der starken Beschattung ist ein Vorkommen im Wirkraum jedoch unwahrscheinlich. Auch die Nutzung des Plangebiets als Landhabitat ist mangels geeigneter Strukturen auszuschließen.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Nach der Auswertung der Artenliste des 4. Quadranten im Messtischblatt 4114 Oelde könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell zehn Vogelarten und sieben Fledermausarten vorkommen. Bei der Begehung wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehung keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf diese im Plangebiet festgestellt werden konnten.

Lebensstätten der in und an Gebäuden brütenden planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet aufgrund fehlender Nischen und Einflugmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Aufgrund fehlender Horste bzw. größerer Nester können auch Brutvorkommen von Turmfalken ausgeschlossen werden.

Kleinspecht und Waldkauz kommen aufgrund fehlender Höhlen, Altbäume und Totholz nicht im Baumbestand des Untersuchungsgebiets vor.

Für den Eisvogel sind keine ausreichenden Steilufer zur Anlage der Bruthöhlen vorhanden.

Mangels einer dichten Krautschicht ist ein Brutvorkommen der Nachtigall unwahrscheinlich.

Der Bluthänfling findet im Untersuchungsgebiet nicht den notwendigen strukturreichen Offenlandcharakter vor.

Nicht ausgeschlossen werden können Lebensstätten des Girlitzes sowie von Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) ist auch hier eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Von einem Verlust von Lebensstätten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) ist aufgrund geeigneter Strukturen im Umfeld des Vorhabens zum Ausweichen nicht auszugehen.

Auch für die an und in Gebäuden lebenden Fledermausarten besteht im Plangebiet kein Potential als Lebensstätte. Sollten die Gebäude im Wirkraum als Quartier genutzt werden, würden die dortigen Fledermäuse nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. In den Gehölzen im Plangebiet und Wirkraum des Vorhabens wurden ebenfalls keine Höhlen oder Nischen festgestellt, die sich als Lebensstätte für Fledermäuse eignen. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt weiterhin erhalten.

Die Funktion des Plangebietes und des Wirkraumes als Jagd- und Nahrungshabitat bleibt für Vögel und Fledermäuse nach wie vor erhalten.

Die Gräfte ist als Laichgewässer für Amphibien eher ungeeignet. Ein etwaiges Amphibienvorkommen würde durch das Vorhaben jedoch auch nicht beeinträchtigt werden.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Girlitz und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Abriss der Gebäude müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung der neuen Gebäude und der Stellplätze könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.
Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.3 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Sanierungsarbeiten, Gebäudeabbrüche und das Fällen von alten Bäumen haben die Folge, dass immer weniger potentielle Quartiere für Fledermäuse in Dörfern und Städten vorhanden sind. Es wird daher vorgeschlagen, auf freiwilliger Basis 10 Fledermausquartiere aufzuhängen. Hierunter sollten sich optimaler Weise 3 Ganzjahresquartiere befinden, die frostsicher sind und auch im Winter von Fledermäusen bezogen werden können.

6 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen weiterhin erfüllt.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz des Girlitz und von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 13. August 2019



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

8 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DANNE & LINNEMANNSTÖNS (2019a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“. Vorentwurf, Stand: Juni 2019. Münster.
- DANNE & LINNEMANNSTÖNS (2019b): Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“, Stand Juni 2019. Münster.
- DANNE & LINNEMANNSTÖNS (2019c): Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 139 „Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim“. Juli 2019. Münster.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, zuletzt abgerufen am 05.06.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41144 Oelde. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41144>, Download am 27.03.2019.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 01.08.2019.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139 "Neubau Kardinal-von-Galen Altenheim"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Birgit Schwichtenhövel Antragstellung (Datum): _____

Die Vorhabenträgerin plant den Abriss zweier Gebäude als Grundlage des Neubaus des Kardinal-von-Galen Altenwohnheims, um den geänderten Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und dem dafür erforderlichen größeren Platzangebot gerecht zu werden. Die Fläche liegt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Innenbereich. Der Planung liegt ein konkretes Vorhaben zugrunde. Daher soll der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden. Durch das Vorhaben wird ein Teil des Baumbestandes in Anspruch genommen. Durch Einhalten von Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen für alle europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Girlitz (Serinus serinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4114.4</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</div> günstig <div style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Girlitz bevorzugt eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand als Lebensraum. In Städten findet sich dies bspw. auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2019). Das Plangebiet könnte ein potentieller Lebensraum der Art darstellen. Da die Art vor allem im urbanen Gebiet häufiger anzutreffen ist und der Charakter des Plangebiets weitestgehend erhalten bleibt, ist durch das Vorhaben mit keiner Lebensraumzerstörung zu rechnen. Um jedoch eine Tötung von Individuen der Art auszuschließen muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe ASVP).</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes, Abriss der Gebäude müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) des Girlitzes und aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig (siehe ASVP).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde			
Vorhaben:	Oelde: VBPL Nr. 139 "Kardinal-von-Galen Altenheim"		
Naturschutzbehörde:	Kreis Warendorf		
Prüfung durch:	Annika Kriegs	am (Datum):	27.09.2019
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/>	Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.		ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.		

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.		

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**.	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage) : Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.		

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

<p>Das Entfernen von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiersnutzung sind. Abbrüche von Gebäude sollen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen (also außerhalb vom 15.03. - 31.07).</p>

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke			
Aktenzeichen:	63-2399/2019	Standort der Akte:	